

BEKANNTMACHUNG

71. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Hannover hat den vom Verwaltungsrat der BKK Public in seiner Sitzung am 26.06.2025 beschlossenen 71. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004 mit Bescheid vom 08.07.2025 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Public auf der Internetseite www.bkk-public.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 15.07.2025

71. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.05.2004 (beschlossen am 25.02.2004, genehmigt am 05.04.2004)

Der Verwaltungsrat der BKK Public hat am 26.06.2025 den 71. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

In § 12 Abs. VI Nr. 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht in dem Jahr, in dem die Vorsorgeleistung bereits im Rahmen der Regelleistung finanziert wird.

In § 12 Abs. VI Nr. 9 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht in dem Jahr, in dem die Vorsorgeleistung bereits im Rahmen der Regelleistung finanziert wird.

In § 13 b Satz 1 wird nach dem letzten Spiegelstrich ergänzt:

- Strukturiertes Behandlungsprogramm für Osteoporose
- Strukturiertes Behandlungsprogramm für Arthritis

Anlage zu § 14 der Satzung

In den Teilnahmebedingungen III Ziffer 1.1 erhalten Buchstaben a. bis c. die folgende Fassung:

- a. Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 SGB V i. V. m. G-BA Richtlinien
- b. Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß §§ 25 Abs. 2 und 25a SGB V i. V. m. den Krebsfrüherkennungsrichtlinien des G-BA
- c. Gesundheitsuntersuchung für Kinder und Jugendliche nach § 26 SGB V i. V. m. G-BA Richtlinien

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.